

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f bzw. 315d HGB

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung wurde am 20. März 2020, zusammen mit den Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre, auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 25. März 2019 entsprochen wurde und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer 3.8 DCGK: Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts noch weiter verstärkt werden könnten.
- Ziffer 4.1.3 DCGK: Die Vita 34 AG hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen installiert, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Das vorhandene Risikomanagement wird jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft, wobei es bislang zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Das etablierte und gelebte System von Compliance-Maßnahmen halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Größe der Gesellschaft für zielführend, adäquat und ausreichend. Die Einführung eines darüberhinausgehenden speziellen Compliance Management Systems halten Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der guten Erfahrungen in der Vergangenheit und der Größe der Gesellschaft für nicht notwendig. Auch auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wird vorerst verzichtet, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat immer noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen damit in Deutschland gibt. Auch soll der Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie ins nationale Recht nicht vorgegriffen werden. Daher soll weiterhin abgewartet werden, ob die gegen ein Hinweisgebersystem vorgebrachten Argumente, wie insbesondere hohe Kosten, mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima und Anfälligkeit für Missbräuche, in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen und welche Lösungen sich zur Vermeidung dieser Punkte etablieren werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden die sich hierzu entwickelnde Praxis weiter beobachten.

- Ziffer 5.1.2 und Ziffer 5.4.1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 und Ziffer 5.4.6 DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen (d. h. ein Gremium, das nur mit einem Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt ist), insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG nicht sinnvoll. Eine Ausschussmitgliedschaft kann daher auch nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt werden.
- Ziffer 7.1.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.“

Leipzig, 20. März 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Für die Vita 34 AG sind die Prinzipien einer guten Corporate Governance eine wesentliche Grundlage der Unternehmensführung und der Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht getätigt.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand verantwortet die Unternehmensführung, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der Vorstand der Vita 34 AG besteht aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. Wolfgang Knirsch, Finanzvorstand ist Herr Falk Neukirch. Der Vorstand leitet die Vita 34 AG eigenverantwortlich und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts.

Die Arbeit des Vorstands wird insgesamt durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung enthalten sind die Grundlagen der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die bei zwei Vorstandsmitgliedern erforderliche Einstimmigkeit bei Vorstandsbeschlüssen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Derzeit ist kein Vorstandsmitglied als Aufsichtsratsmitglied in einem konzernexternen Unternehmen tätig.

Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG bestand im Geschäftsjahr 2019 aus drei bzw. vier Mitgliedern. Seit der Amtsniederlegung von Frau Gerrit Witschaß zum 28. Februar 2019 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2019 bestand der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. In der ordentlichen Hauptversammlung 2019 wurde Herr Nicolas Schobinger als neues Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Seitdem besteht der Aufsichtsrat wieder aus vier Mitgliedern. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dazu erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig die Geschäftsentwicklung sowie die Planung, Strategie und deren Umsetzung. Er genehmigt die durch den Vorstand aufgestellte Jahresplanung, billigt den Jahresabschluss und nimmt den Konzernabschluss billigend zur Kenntnis. Er ist ferner für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zuständig.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Sitzungen und nimmt Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden.

Dem Aufsichtsrat sind im Berichtszeitraum weder von Vorstands- noch von Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte mitgeteilt worden. Bislang ist bei der Vita 34 AG kein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz gewechselt. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus vier unabhängigen Mitgliedern, Herrn Frank Köhler, Frau Dr. Mariola Söhngen, Herrn Steffen Richtscheid und Herrn Nicolas Schobinger.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die Vita 34 AG weist die Vorstandsvergütung individualisiert aus. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 18 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten bei der Vita 34 AG eine Festvergütung. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nicht vorgesehen. Weitere Details zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats finden sich in Anmerkung 27 und 28 des Konzernanhangs.

Der Vorstand veröffentlicht Insiderinformationen, die die Vita 34 AG betreffen, unverzüglich, sofern er nicht in einzelnen Fällen hiervon befreit ist. Darüber hinaus führt das Unternehmen anlassbezogene Insiderverzeichnisse, die jeweils sämtliche Personen mit Zugang zu der entsprechenden Insiderinformation erfassen.

Ein festes Prinzip der Kommunikationspolitik der Vita 34 AG ist es, bei der Veröffentlichung von Informationen, die das Unternehmen betreffen und maßgeblich zur Beurteilung der Entwicklung der Gesellschaft sind, alle Aktionäre und Interessengruppen gleich zu behandeln.

Alle Pflichtveröffentlichungen sowie zusätzliche Investor-Relations-Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen in deutscher und englischer Sprache. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen stehen auf der Website der Vita 34 AG unter www.vita34group.de in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Vita 34 AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenlegen (Directors' Dealings). Im Geschäftsjahr 2019 wurden der Vita 34 AG keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.

ZIELVORGABEN ZUR FRAUENQUOTE

Im Mai 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen verabschiedet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, von der die Vita 34 AG als börsennotiertes und nicht mitbestimmtes Unternehmen betroffen ist, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die nächste Führungsebene des Vita 34-Konzerns verbindliche Zielgrößen festgelegt. Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen Folgendes beschlossen:

- Für den Aufsichtsrat der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 0 % festgelegt.
- Für den Vorstand der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Der Vorstand besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, den Vorstand zu erweitern oder anders zusammenzusetzen.
- Für die Führungsebene unter dem Vorstand wurde für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 durch den Vorstand eine Zielgröße von 40 % festgelegt.

Die gesetzten Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2019 erreicht.

DIVERSITÄTSKONZEPT GEMÄSS § 289F ABS. 2 NR. 6 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfaltigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2020 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzepts sinnvoll ist.

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN NACH § 289A ABS. 1 BZW. § 315A ABS. 1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Vita 34 AG beträgt 4.145.959 EUR und ist eingeteilt in 4.145.959 auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien). Dabei verfügt jede Aktie über ein Stimmrecht. Die Aktien sind voll eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53 a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Vita 34 AG besteht ein genehmigtes Kapital. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 ermächtigt, in einem Zeitraum bis zum 3. Juni 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu

insgesamt 2.072.979,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.072.979 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Abs. 5 AktG. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist nach dem Ermächtigungsbeschluss nur zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals-2019 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Vita 34 AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlagen unter dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegeben wurden, und solche Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind.

Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2019, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 3. Juni 2024 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 9 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 40.000.000,00 EUR mit Wandlungsrecht oder mit in auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auf insgesamt bis zu 1.513.250 auf den Namen lautende Stückaktien der Vita 34 AG („Vita 34-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.513.250,00 EUR („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, wurde das Grundkapital um bis zu 1.513.250,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.513.250 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 10 wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2021 Aktienoptionen mit Recht zum Bezug von insgesamt 100.000 Aktien an den Vorstand und Führungskräfte der Vita 34 Gruppe auszugeben. Zugleich wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von 100.000 EUR zur Bedienung der Aktienoptionen geschaffen. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Das Gerichtsverfahren läuft noch.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Dem Vorstand sind darüber hinaus keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Aktien bekannt.

Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft

Die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Vita 34 AG überschreiten 10 % der Stimmrechte:

- Beteiligung von Michael Köhler mit den beiden Tochtergesellschaften MK Beleggingsmaatschappij Venlo B.V. und Koehler Invest N.V. laut Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 16. Mai 2018: 11,64 %

Ergänzende Angaben nach § 160 AktG

Es wird auf die Ausführungen im Anhang zum Eigenkapital verwiesen.

Vorschriften zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Änderung der Satzung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in §§ 84 und 85 AktG zu finden. Die Satzung der Vita 34 AG sieht in § 9 der Satzung eine übereinstimmende Regelung vor. Die Änderung der Satzung kann nach §§ 179, 133 AktG sowie § 25 der Satzung der Vita 34 AG durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals herbeigeführt werden soweit nicht gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, außer einer Vereinbarung, die für den Fall eines Kontrollwechsels mit den beiden Vorstandsmitgliedern getroffen wurde („Change-of-Control-Regelung“).

Sofern die Change-of-Control-Regelung zur Anwendung kommt, gibt sie beiden Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Kündigung des Dienstvertrages innerhalb von sechs Monaten.

Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, beträgt die Abfindung 50 % der aufgrund der vorfristigen Beendigung des Vertrages nicht mehr zur Entstehung und Auszahlung kommenden Bezüge (Festgehalt und Tantieme), wobei von einer 100%igen Zielerfüllung ausgegangen wird, zuzüglich der Zahlung eines Jahresbruttogrundgehalts. Der Gesamtbetrag der Abfindung darf einen Betrag in Höhe von 750.000 EUR (Dr. Wolfgang Knirsch) bzw. 400.000 EUR (Falk Neukirch) nicht überschreiten.

INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Vita 34 betreibt seit dem Jahr 2006 ein internes Risiko- und Chancenmanagementsystem, das sowohl für den Konzern als auch die Vita 34 AG Gültigkeit hat. Alle wesentlichen Risiken und Chancen werden identifiziert, bewertet und priorisiert, um entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Im Einklang mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) wird ein Risiko dabei als die Möglichkeit einer negativen Abweichung von der Unternehmensprognose definiert, eine Chance dagegen als die Möglichkeit einer positiven Abweichung von den definierten Unternehmenszielen.

Als Basis des Risikomanagementsystems fungieren sowohl eine umfassende Dokumentation als auch eine transparente Kommunikation der Risiken. Zusammenhängende Aktivitäten werden innerhalb des Risikomanagementsystems erkannt und überwacht. Ein internes Kontrollsystem stellt einen weiteren zentralen Bestandteil des Risikomanagementsystems dar. Mithilfe dieses internen Systems werden insbesondere Rechnungslegungs-, Buchhaltungs- und Controllingprozesse gesteuert. Die Tochterunternehmen werden über ein Reporting in den Konzernabschluss einbezogen. Über die jährliche Budgetplanung, das monatliche Reporting der IST-Zahlen sowie Budgetabgleichanalysen wird der Konzern überwacht und gesteuert. Risikomanagement und internes Kontrollsystem werden zusammengefasst betrachtet und greifen direkt auf Vorstands- und Leitungsebene ein. Der Vorstand gestaltet den Umfang und die Ausrichtung der eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung anhand der unternehmensspezifischen Anforderungen. Trotz angemessener und funktionsfähig eingerichteter Systeme kann keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken gewährt werden. Wird ein Risiko identifiziert, werden in einem ersten Schritt externe Spezialisten zur Eliminierung herangezogen. Parallel erfolgt eine Evaluierung hinsichtlich des Einflusses des Risikos auf die betrieblichen Abläufe und den Konzernabschluss. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems neue Kontrollmechanismen implementiert, um zu gewährleisten, dass trotz der identifizierten Risiken die betrieblichen Abläufe und die Erstellung der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse sichergestellt sind.

Identifizierung, Erfassung und Bewertung neuer Risiken werden in einem operativen Prozess vollzogen. Jährlich führt das Controlling eine Risikoinventur durch, um erfasste Risikoarten in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Führungskräften und dem Vorstand zu analysieren, zu überprüfen und zu ergänzen. Veränderungen bei Risiken und entsprechende Kennzahlen werden regelmäßig an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet. Im Risikomanagement-Handbuch und in den Risiko-Informationenblättern ist das Risikomanagementsystem dokumentiert und die einzelnen Risiken sind beschrieben.

Zusätzlich sind in der Betriebsordnung und anderen Unternehmensrichtlinien verschiedene Abläufe festgelegt und teilweise validiert. Wesentliche Vorgänge unterliegen in allen Bereichen des Unternehmens dem Vier-Augen-Prinzip, sodass immer mindestens zwei Unterschriften zur Durchführung notwendig sind. Bei IT-gestützten Systemen wird für jeden Mitarbeiter das Zugriffsrecht (Lese- und Schreibberechtigung) geregelt.

An der Erstellung von Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüssen wirken externe Dienstleister mit. Die Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse ist festgelegt und dokumentiert.